

(A) mit einem Angebot zur betrieblichen Altersversorgung sowie mit einer freiwilligen Opt-out-Option für die Beschäftigten verbunden sein. Ob die Bundesregierung ein solches Modell durchsetzen könnte, ist vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung allerdings zu bezweifeln.

Immerhin: Die Umsetzung der EU-Vorgaben, zu der die Bundesregierung bis 2018 verpflichtet ist, wird Verbesserungen nach sich ziehen. Die im entsprechenden Gesetzentwurf vorgesehenen verkürzten Unverfallbarkeitsfristen und die Reduzierung des Mindestalters für den Erhalt von Versorgungsansparungen dürften die Mobilität von Betriebsrenten erhöhen und ihre Attraktivität steigern. Gerade Jüngere und Frauen werden davon profitieren. Ebenso zu begrüßen ist, dass künftig auch die Anwartschaften eher unverfallbar sind und diejenigen von ausgeschiedenen Beschäftigten auch nach deren Ausscheiden dynamisiert werden sollen. Die Ungleichbehandlung zwischen ehemaligen und aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat damit ein Ende.

Allerdings: Die Bundesregierung hätte bei der Transformation der Mobilitätsrichtlinie in nationales Recht durchaus weiter gehen können. Wenig couragiert erscheint auch der geplante – überaus späte – Termin des Inkrafttretens des Gesetzes. Erst im nahezu letztmöglichen Moment, nämlich am 1. Januar 2016, werden die Regelungen Realität.

(B) Im Zusammenhang mit der Mobilitätsrichtlinie diskutieren wir heute auch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Geplant ist, Pensionsfonds in der Auszahlungsphase die Möglichkeit zu eröffnen, nicht mehr nur versicherungsförmige Anlagestrategien zu verfolgen. Durch die Option, auch risikoreicher zu agieren, sollen während der Rentenbezugszeit höhere Erträge erzielt werden können als bislang. Wie die öffentliche Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales am vergangenen Montag zeigte, ist diese Einschätzung durchaus realistisch. Wir werden uns diesem Vorschlag deshalb nicht entgegenstellen.

Wir täten aber gut daran, den Blick zu weiten. Dass nun bei angelegtem Kapital, das im Zeitraum des Rentenbezugs eigentlich ein sicheres Auskommen gewährleisten sollte, aggressive Anlagestrategien notwendig erscheinen, ist kein Zufall. Dass selbst ein Großunternehmen wie der Bosch-Konzern, der ein erhebliches Interesse an der Umsetzung des Änderungsantrags hat, die erforderlichen Renditen für kaum erreichbar hält, weist auf ein grundsätzliches Problem kapitalgedeckter Systeme: nämlich ihre Anfälligkeit für die schwankende Entwicklung der Finanzmärkte. Kapitalgedeckte Altersvorsorgesysteme sind seit Jahren unter Druck. Ein Ende der Niedrigzinsphase ist nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist auch die Forderung – unter anderem von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung – zu verstehen, Unternehmen künftig Pensionsrückstellungen zu erleichtern, indem die Berechnungsvorschrift für den Rechnungszins angepasst wird.

Übrigens: Bei der Riester-Rente ist die Situation derzeit nicht besser. Bereits mehrere Versicherungsunternehmen haben das Geschäft mit Neu-Verträgen einge-

(C) stellt. Auch hier also wackelt das System angesichts der ungesunden wirtschaftlichen Entwicklung.

Welche Schlussfolgerungen ziehen wir daraus? Ohne Frage: Das Drei-Säulen-System ist nach wie vor das richtige Modell für die Alterssicherung. Wir setzen uns dafür ein, dass die Betriebsrenten künftig auch all denjenigen Beschäftigten offen stehen, die bisher faktisch ausgeschlossen sind. Die Mobilitätsrichtlinie leistet dazu einen Beitrag, reicht aber bei weitem nicht aus. Die dritte Säule ist endlich auf eine solide Grundlage zu stellen, die eine faire und transparente Altersvorsorge ermöglicht. Eine zentrale Erkenntnis aus der Entwicklung in den vergangenen Jahren ist indes, dass sich gerade die gesetzliche Rentenversicherung als ein Fels in der Brandung erwiesen hat. Ihr Image als zukunftsunfähiger Dinosaurier konnte sie auch deshalb inzwischen ablegen. Wir wollen gerade die erste Säule weiter stärken und ihr Leistungsvermögen so stabil wie möglich halten. Ein Absinken des Rentenniveaus auf unter 40 Prozent, wie in der heute veröffentlichten Prognos-Studie für die Zeit nach 2030 vorhergesagt, ist jedenfalls mit uns nicht zu machen.

Anlage 7

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung:

- des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften (D)
- der Beschlussempfehlung und des Berichts zu dem Antrag der Abgeordneten Roland Claus, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Keine Anrechnung von NVA-Verletztenrente auf Grundsicherung im Alter

(Tagesordnungspunkt 22 und Zusatztagsordnungspunkt 3)

Marlene Mortler (CDU/CSU): Wir haben lange diskutiert. Wir haben uns mit Wissenschaftlern, Sozialrichtern, den zuständigen Beamten und, das ist für mich eine Selbstverständlichkeit, mit den Betroffenen beraten: mit älteren Landwirten, dem landwirtschaftlichen Nachwuchs und den Ehepartnerinnen von Landwirten.

Nun ist es soweit: Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Zwölften Gesetzes Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften setzen wir eine der komplexesten agrarpolitischen Verabredungen unseres Koalitionsvertrages um: die Reform der Hofabgabeklausel im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte.

Für alle Nichtlandwirte im Saal: Die Landwirtschaft verfügt über ein eigenes System der Alterssicherung. Bauern und Bäuerinnen erhalten mit Vollendung des 67. Lebensjahres eine Teilrente in Höhe von bis zu 660 Euro. Voraussetzung ist, dass die Landwirte ihren Hof nicht weiterführen, sondern abgeben. Um diese so-

- (A) genannte Hofabgabeklausel geht es bei dem Gesetz, über das wir hier abstimmen.

Warum ist die Hofabgabe so wichtig? Über 90 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland sind nach wie vor Familienunternehmen. Auf jedem dieser Bauernhöfe, es sind über 250 000, stellt sich, wenn der Betriebsleiter das Rentenalter erreicht, die Frage nach der Zukunft: Wie geht es weiter mit dem Hof? Bleibt er bestehen? Oder schließt er die Tore und der Strukturwandel setzt sich fort?

Die Hofabgabeklausel ist das Instrument, mit dem wir einen klaren und rechtzeitigen Übergang der Verantwortung von einer Generation auf die nächste unterstützen. Ich sage es aus eigener Erfahrung: Wenn die ältere Generation nicht bereit ist, den Jungen das Zepter oder besser den Traktorschlüssel in die Hand zu geben, dann ist der Hof in Gefahr. Nach 30 Jahren braucht ein landwirtschaftlicher Betrieb neuen Schwung, neue Tatkraft, neue Fachkompetenz und auch einen neuen Blick auf das, was notwendig ist, um einen Betrieb erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Andererseits gilt: Auch wenn niemand zur Hofabgabe gezwungen wird, darf die Klausel natürlich nicht zu unbilligen Härten führen. Die abgebende Generation muss wirtschaftlich in der Lage sein, trotz Hofabgabe auskömmlich zu leben. Dafür braucht sie weitere Einnahmen, etwa aus Pacht- oder Veräußerungserlösen.

- (B) Denn das System der landwirtschaftlichen Alterssicherung gewährt ja gerade keine Voll-, sondern nur eine Teilrente. Diese Einnahmen müssen wir möglich machen. Und natürlich kann der Gesetzgeber keine Hofabgabe verlangen, wenn sich in einer Region gar keine Hofnachfolger finden. Auch dafür braucht man Lösungen.

Deshalb haben wir drei Dinge gemacht: Die Abgabe flexibilisiert, das Nebeneinkommen gestärkt und die Eigenständigkeit der Ehegattenversicherung vollendet: Statt einer Veräußerung oder Verpachtung des Betriebs kann die Hofabgabe in Zukunft auch durch den Übergang an eine Gesellschaft erfolgen, sofern der Landwirt an der Unternehmensführung nicht beteiligt ist.

Persönlich hätte ich gern auch die Hofabgabe an den Ehepartner in den Fällen der Teilerwerbsminderung ermöglicht. Im Ergebnis haben wir davon abgesehen, weil die Option der Gesellschaftsgründung die meisten möglichen Fälle erfasst und wir keine darüber hinausgehende Missbrauchsgefahr entstehen lassen wollten.

Flexibilisiert haben wir auch den Renteneintritt: Wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung wird in Zukunft derjenige, der über die Regelaltersgrenze hinaus arbeitet, einen Rentenzuschlag erhalten. Es geht um 0,5 Prozent pro Monat – immerhin.

Außerdem stärken wir das Nebeneinkommen. Mir ist völlig klar, dass viele Landwirte darauf angewiesen sind, einen Teil des Betriebes weiter zu bewirtschaften. Eben deshalb heben wir den rentenunschädlichen Rückbehalt auf 99 Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Mindestgröße an. Mehr geht nicht, ohne dass Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Konkret bedeutet dies: 8 Hektar Ackerland, 2 Hektar Obstflächen und 75 Hektar Wald

- (C) können neben der Rente weiter bewirtschaftet werden. 75 Hektar Wald – das ist schon etwas!

Der dritte Reformbaustein liegt mir besonders am Herzen: die vollständige Verwirklichung der Eigenständigkeit der Ehegattenrente. Bisher hat ein versicherter Ehepartner erst dann Alterssicherung erhalten, wenn der Landwirt den Hof abgegeben hatte – selbst dann, wenn man längst geschieden war.

Und auch einem voll erwerbsgeminderten Landwirt, der seinen Betrieb vor Jahren an die Ehefrau abgegeben hat, wurde die Rente wieder entzogen, wenn die Ehefrau den Betrieb über die Regelaltersgrenze hinaus weiter geführt hat. Die Rente des einen wird von der Rente des anderen unabhängig. Das ist eine echte Errungenschaft für die Frauen in der Landwirtschaft, im Jahr 2016 aber auch eine absolute Notwendigkeit!

Auch wenn nie alle zufrieden sind: Das ist wirklich ein ausgewogenes Paket, ein Paket im Interesse der ganz großen Mehrheit unserer Bäuerinnen und Bauern. Ich mochte Sie alle um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf bitten.

Jana Schimke (CDU/CSU): Mit der heutigen abschließenden Beratung zum 12. Sozialgesetzbuch-Änderungsgesetz schaffen wir Verbesserungen in verschiedenen Bereichen.

1. Wir verbessern die sozialpolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland! Das betrifft Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wir führen für Sparer einen jährlichen Freibetrag von 26 Euro für Einnahmen aus Kapitalvermögen und somit insbesondere für Zinseinnahmen ein. Sparen wird sich künftig also auch für Grundsicherungsempfänger wieder mehr lohnen. Wenn jemand einmalige Einnahmen erzielt, werden diese künftig erst im Folgemonat angerechnet, und sollten diese einmaligen Einnahmen bedarfsdeckend sein, sind sie in der Regel auf 6 Monate zu verteilen. Hier sorgen wir für existenzielle Erleichterungen und Vereinfachungen für Menschen im Leistungsbezug. (D)

2. Wir unterstützen die Kommunen! Bereits seit 2 Jahren finanziert der Bund vollumfänglich die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Schon damit unterstützen wir die Kommunen in hohem Maße. Mit dem heutigen Gesetzentwurf gehen wir noch einen Schritt weiter. Die Bundesländer dürfen künftig eine vereinfachte Nachweisführung über die Verwendung der Gelder anwenden. Damit leisten wir einen wichtigen Schritt auch zum Bürokratieabbau.

3. Wir gestalten Europa! Seit dem 1. Juli dieses Jahres besteht die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für Kroatien. Diesen Status verankern wir jetzt im SGB III, im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz. Wir profitieren von der Arbeitnehmerfreizügigkeit, weil wir dadurch auch qualifizierte Fachkräfte für Mangelberufe gewinnen. Letztes Jahr waren 93 000 Kroaten vorwiegend im verarbeitenden, im Baugewerbe und im Gesundheits- und Sozialwesen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

(A) Für die Zukunft wird weiterhin von jährlich etwa 10 000 weiteren kroatischen Arbeitskräften ausgegangen. Dadurch kann unser Fachkräftemangel abgemildert werden und wird den insbesondere auch jungen Menschen in Europa eine Beschäftigungschance geboten. Denn mit einer Arbeitslosenquote von 17,3 Prozent und einer Jugendarbeitslosigkeit von rund 43 Prozent ähnelt die Arbeitsmarktsituation in Kroatien der in Spanien oder auch Griechenland. Die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit Kroatiens ist gelebtes Europa und kommt Unternehmen und Arbeitssuchenden gleichermaßen zugute.

4. Wir fördern Integration! Geduldete Ausländer dürfen künftig ausbildungsbegleitende Hilfen schneller in Anspruch nehmen. Wir werden die bisherige Voraufenthaltsdauer von 4 Jahren auf 15 Monate herabsetzen.

5. Wir stärken unseren Arbeitsmarkt! Auch das Kurzarbeitergeld verhalf uns in den letzten Jahren, übermäßigen Arbeitsplatzabbau durch wirtschaftliche Krisen gut zu überstehen. Ein entscheidendes Instrument war und ist dabei auch die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes: Wieviel Zeit räumen wir also unseren Betrieben ein, Krisenzeiten zu bewältigen? Die bisher erfolgreich praktizierte Bezugsdauer von 12 Monaten werden wir jetzt auch im Gesetz verankern. Das gibt sowohl den Unternehmen, als auch der Bundesagentur für Arbeit mehr Planungssicherheit.

Ebenso widmen wir uns der Gruppe der kurz befristet Beschäftigten. Das sind unter anderem Bürofachkräfte, Lagerarbeiter, Gästebetreuer oder auch Künstler. Sie erhalten auch weiterhin, bis Ende Dezember 2016, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach einer nur 6-monatigen Versicherungszeit.

(B) Abschließend werden bereits mit dem Gesetzentwurf sowie mit dem Änderungsantrag mehrere Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vorgenommen. Künftig sollen die agrarpolitische Steuerungs- und sozialpolitische Sicherungsfunktion besser in Einklang gebracht werden. Dazu werden zum Beispiel die Hinzuverdienstmöglichkeiten verbessert und die Abgabemöglichkeiten zwischen Ehegatten erleichtert.

Heute leisten wir einen Beitrag zur sozialen Marktwirtschaft, indem wir mit dem SGB-12-Änderungsgesetz sowohl den sozialen Ausgleich fördern als auch arbeitsmarktpolitische Belange berücksichtigen.

Dagmar Schmidt (Wetzlar) (SPD): Wir diskutieren heute zu fortgeschrittener Zeit über ein Gesetz mit Änderungen im Sozialgesetzbuch XII, das vielfältige Änderungen mit sich führt und das man mit Fug und Recht als Sammelsurium bezeichnen kann – angefangen bei rein technischen Änderungen im SGB XII bis hin zur Alterssicherung bei Landwirten. Die in dem Entwurf enthaltenen Änderungen kommen verschiedenen Leuten im Kleinen aber auch im Großen zu Gute. Zusätzlich entlasten wir die Kommunen durch eine Reduzierung ihrer Nachweispflichten.

Wir schaffen endlich rechtliche Klarheit bei der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes. Die Bezugsdauer des

(C) Kurzarbeitergeldes wurde in den letzten 35 Jahren jeweils per Rechtsverordnung des Arbeits- und Sozialministerium von sechs auf mindestens zwölf Monate verlängert. Mit der gesetzlichen Festlegung auf nun zwölf Monate bieten wir vor allem den Unternehmen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Planungssicherheit.

Wir schaffen Gerechtigkeit bei ehemaligen Wehrdienstleistenden der NVA.

Für Leistungsberechtigte, die während ihres Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee der DDR eine Beschädigung erlitten haben, wird für die in diesen Fällen gezahlte Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein Freibetrag in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz eingeführt. Die Verletztenrente wird dann in Höhe dieses Freibetrages nicht als Einkommen auf die Grundsicherung im Alter und auf die Erwerbsminderung angerechnet. Damit werden im Wehrdienst verletzte Soldaten der NVA mit denen der Bundeswehr gleichgestellt.

Und wir entlasten die Kommunen hinsichtlich ihres Verwaltungsaufwandes.

Durch den Wegfall einer differenzierten Nachweispflicht der Länder bei der Übernahme der Kosten für die Leistung der Grundsicherung im Alter durch den Bund bieten wir den Ländern und Kommunen den nötigen Freiraum, Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket zu erheben, die uns bei der Beurteilung helfen.

(D) Neben den zahlreichen Verbesserungen regeln wir in dem Gesetzentwurf auch technische Details, die aber auch zu kleinen materiellen und organisatorischen Verbesserungen führen können, wie zum Beispiel die Erhöhung des Freibetrages um 26 Euro für Einnahmen aus dem Schonvermögen auf Leistungen des SGB XII oder die Anrechnung von einmaligen Einnahmen im Folge-
monat.

Ein großer Punkt ist die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsunterstützung für Flüchtlinge. Durch die Öffnung der ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten ergreifen wir Maßnahmen, die Ausbildungsabbrüche verhindern können und damit den Weg zu Arbeit und Integration erleichtern.

Die vom Bundesrat, vom Deutschen Verein und anderen Verbänden in ihren Stellungnahmen geäußerte Kritik, dass sich in dem Gesetzentwurf keine Regelung zur Lösung der sogenannten „Erstrentenproblematik“ und der Anpassung der Regelbedarfsstufe 3 wiederfindet, kann ich nachvollziehen. Wir beschäftigen uns schon seit geraumer Zeit mit dieser Thematik und werden alsbald Lösungsvorschläge darlegen.

Und last, but not least: Zu den Verbesserungen bei der Hofabgabe, vor allem bei der Hofabgabe an den Ehegatten oder die Ehegattin, wird mein Kollege Dr. Wilhelm Priesmeier reden.

Wir regeln in diesem vielfältigen Gesetzentwurf viel Kleines und viel Großes. Doch jede Regelung bringt Verbesserung mit sich oder sorgt für mehr Rechts- und Planungssicherheit.

- (A) In diesem Sinne lade ich Sie ein, dem Gesetz zuzustimmen.

Dr. Wilhelm Priesmeier (SPD): Die SPD hat sich immer zu dem sozialen Sicherungssystem in der Landwirtschaft bekannt und tut das auch heute. Die Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente war bei der Einführung der Landwirtschaftlichen Alterssicherung 1957 sicher richtig. Sie hat den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit fast 60 Jahren begleitet und ist immer wieder an die aktuellen Erfordernisse angepasst worden.

Heute müssen wir uns jedoch die Frage stellen, ob das bloße Größenwachstum der Betriebe noch Ziel unserer Agrarpolitik sein sollte. Brauchen wir denn immer größere Betriebe? Will die Gesellschaft das heute überhaupt noch?

Der damals gewünschte Strukturwandel hin zu einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ist längst eingetreten. Wir haben nur noch 180 000 Vollerwerbsbetriebe. Die Hofabgabeverpflichtung schafft zunehmend soziale Ungerechtigkeiten. Für Inhaber kleinerer Betriebe, die es durchaus noch gibt, ist die soziale Absicherung allein durch den Rentenbezug häufig nicht gewährleistet. Sie sind häufig auf zusätzliches Einkommen neben dem Rentenbezug angewiesen.

Aus diesem Grund hat die SPD 2012 auch die Abschaffung der Hofabgabe gefordert. Im Koalitionsvertrag haben wir durchgesetzt, dass die Hofabgabeverpflichtung neu gestaltet wird. Eine Abschaffung ist uns leider nicht gelungen und am Widerstand der Union gescheitert.

- (B)

In der Öffentlichen Anhörung am Montag hat der Sachverständige Mehl vom Thünen Institut darauf verwiesen, dass in Zukunft nur noch ein Drittel der Betriebe von der Hofabgabe betroffen sein wird. Man müsse sich dann in der Tat die Frage stellen, ob es gerechtfertigt sei, für so einen kleinen Prozentsatz der Betriebe eine Sanktion aufrechtzuerhalten, die eben zwei Drittel der Berufskollegen nicht mehr betrifft.

Die heute hier vorliegende Novellierung der Hofabgabeklausel ist eindeutig eine Verbesserung im Unterschied zur bisherigen Situation. Für 64 Prozent der Betriebe ist die Hofabgabeverpflichtung damit faktisch abgeschafft und für weitere 15 Prozent der Betriebe erheblich entschärft worden. Die verschiedenen Optionen ermöglichen einem Großteil der Betroffenen, ihre Rentenansprüche zu realisieren und gleichzeitig ausreichend zusätzliche Einkünfte zu erzielen. 21 Prozent der Landwirte lassen wir jedoch immer noch ohne wirtschaftliche Lösung für das Alter zurück. Wir haben einen Kompromiss erarbeitet, nicht mehr und nicht weniger.

Ja, wir haben die Alterssicherung der Landwirte ein großes Stück voran gebracht. Wir stärken den eigenständigen Rentenanspruch des abgehenden Landwirtes gegenüber seinem Ehegatten, insbesondere den der Bäuerinnen. Die Bäuerinnenrente war bisher abhängig von der Entscheidung des Ehemannes den Hof abzugeben. Alleinstehende landwirtschaftliche Unternehmer, das sind 21 Prozent der Betriebe, profitieren jedoch gar nicht.

Weitere 15 Prozent der Betriebe profitieren nur teilweise, wenn der Landwirt und sein Ehegatte beide in der AdL versichert sind. Die Neuregelung führt bei dieser Konstellation dazu, dass nur einer von beiden Partnern die Rente bekommen kann.

(C)

Auch die Erhöhung des rentenunschädlichen Rückhalts von derzeit 2 Hektar auf fast 8 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bedeutet eine erhebliche Verbesserung. Winzer dürfen in Zukunft zwei Hektar, Besitzer von Sonderkulturen 2,2 Hektar und Forstwirte 75 Hektar zurückbehalten. Auch das ist eine deutliche Verbesserung.

Mit der Flexibilisierung des Renteneintrittes nehmen wir eine weitere Anpassung an das allgemeine Rentensystem vor. Gezahlte Beiträge gehen nicht mehr verloren, auch wenn der Hof später abgegeben wird. Das Modell der flexiblen Rente entspricht dem aktuellen Übergangmodell in der allgemeinen Rentenversicherung. Ich halte es daher für zeitgemäß, diese individuelle Entscheidung für den Renteneintritt rentenunschädlich auch im landwirtschaftlichen Bereich umzusetzen.

Weitere Hofabgabemöglichkeiten wie die rentenunschädliche Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft halte ich für sinnvolle Ergänzungen des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes, um individuelle Modelle umzusetzen. Am Ende wird erst eine Evaluierung in einigen Jahren zeigen, ob die Neuregelungen in der Praxis den Landwirten den Bezug ihrer Rente erleichtern und zu einem angemessenen Auskommen im Alter beitragen.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal besonders die Leistungen der Mitglieder des Arbeitskreises zur Abschaffung der Hofabgabe um Herrn Hugenberg und Herrn Eickmeyer würdigen. Mit viel Sachverstand und unermüdlichem Engagement haben sie den Dialog und die Diskussion zur Hofabgabe seit Jahren ganz wesentlich mitbefördert. Zu gegebener Zeit müssen wir die Situation neu bewerten.

(D)

Es bleibt weiterhin unsere Forderung, bei der nächsten sich für uns Sozialdemokraten bietenden Gelegenheit das umzusetzen, was uns in dem gegenwärtigen Kompromiss nicht gelungen ist: Die vollständige Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE): Die heute vorliegenden Änderungen des SGB XII lösen leider wieder viele Probleme nicht. Aber eine längst überfällige Korrektur gibt es immerhin. Die Verletztenrente von Wehrdienstleistenden der NVA wird nicht länger auf die Grundsicherung angerechnet. Die Linke hat dafür lange gekämpft und war nun endlich erfolgreich!

Dagegen wird die sogenannte Hofabgabeklausel leider nur aufgeweicht. Seit den 1950er-Jahren regelt sie, dass eine landwirtschaftliche Rente nur beziehen kann, wer vorher den Hof abgibt. Das ist auch kein Problem, solange der Betrieb in der Familie bleibt.

Aber das ist längst ein Auslaufmodell, zum Beispiel weil die Kinder sich beruflich anders orientiert haben und die Enkel zwar interessiert, aber noch zu jung sind. Dann steht der Hofinhaber vor einem Dilemma: Entweder

- (A) der er behält den Hof, verliert aber zumindest vorläufig seine Rentenbeiträge. Oder er verkauft oder verpachtet den Hof, für eine Minirente von 450 Euro! Das ist ein drastischer staatlicher Eingriff in die Entscheidung zur Hofnachfolge.

Und es stellt sich die Frage: Ist das angemessen? Ziel soll die Beförderung des Generationswechsels und damit einer gesunden Agrarstruktur sein. Aber das Problem ist doch längst, überhaupt eine Hofnachfolge zu finden. Deshalb gehört diese antiquierte Regelung abgeschafft, wie das auch der Bundesrat fordert. Aber stattdessen legt die Koalition heute eine veritable Verschlimmbesserung vor.

Ja, es ist gut, dass jetzt Frauen einen eigenständigen Rentenanspruch haben und nicht mehr darauf angewiesen sind, dass der Hof abgegeben wird. Aber wenn nach Aussage von Dr. Mehl vom ThünenInstitut am Montag in der Anhörung heute der Hofabgabezwang für 64 Prozent der Betriebe faktisch abgeschafft und für weitere 15 Prozent erheblich entschärft wird, warum denn nicht für alle abschaffen?

Dr. Mehl warnte am Montag doch völlig zu Recht, dass es schwer würde, die Hofabgabe für 21 Prozent der Betriebe noch mit agrarstrukturellen Zielen zu rechtfertigen. Wieso soll ein alleinstehender oder unverheirateter Landwirt weiter den Betrieb an Dritte abgeben müssen, während Verheiratete ihre Rente beziehen, wenn der Gatte oder die Gattin den Hof übernimmt? Diese Diskriminierung von Unverheirateten und Alleinstehenden ist inakzeptabel!

- (B) Für Waldbesitzer wurde auch eine absurde Regelung gefunden. Sie sollen für eine Minirente ihren Wald entweder verkaufen, 9 Jahre verpachten oder stilllegen. Aber in unserem Land wird Wald traditionell gar nicht verpachtet. Und Stilllegung heißt kein Erlös, also nur Minirente und Altersarmut. Das geht doch so nicht! Viele Kleinstwaldflächen werden von Forstbetriebsgemeinschaften bewirtschaftet. Sie würden durch Zwangsverkauf oder Stilllegung Bewirtschaftungsflächen verlieren. Das ist einfach Unsinn.

Der Bodenverkauf mit dem Hof ist überhaupt ein spannendes Thema. Die Preisexplosion auf dem Bodenmarkt ist doch bekannt. Man muss nicht besonders hellseherisch begabt sein, um zu behaupten, dass diese Flächen nicht an Junglandwirte verkauft werden, sondern zur Aufstockung der Minirente an Meistbietende. Statt den Generationenwechsel fördert die Hofabgabeklausel also den Ausverkauf des Bodens an vagabundierendes Kapital. Das geht gar nicht!

Und dann bleibt der Abgebende oft auch noch auf den Unterhaltskosten der Hofstelle sitzen, die nicht gekauft wird. Wer also wirklich die breite Streuung des Bodeneigentums und vor Ort verankerte Landwirtschaftsbetriebe sichern will, muss die Hofabgabeklausel abschaffen. Jetzt und für alle.

Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Willkommen in der Gegenwart, auch auf dem Lande.

- (C) Die Anhörung zur Hofabgabeverpflichtung der Bäuerinnen und Bauern, um eine kleine Rente zu erhalten, am Montag, zeigte einmal mehr, dass Sie von der CDU/CSU in der Vergangenheit, als alles noch so schön einfach war, verharren. Sie halten den Schein einer Verpflichtung aufrecht, die völlig ausgehöhlt und inhaltsleer ist. Nur noch 36 Prozent der Alterskassenmitglieder sind von ihr betroffen. Alle anderen sind nach dem Reförmchen von heute von der Abgabe befreit.

Vor allem sind aber die Alleinstehenden – immerhin 21 Prozent – betroffen. Das zeigt: Sie akzeptieren neben dem Trauschein nach wie vor keine anderen Partnerschaften. Auch ohne Trauschein wird oft Verantwortung füreinander übernommen, meine Damen und Herren von der CDU/CSU. Das gilt auch für schwule Bauern oder lesbische Bäuerinnen mit Kind, wie in der Anhörung vom Jungbauern Phillip Brändle von der AG bäuerliche Landwirtschaft deutlich gemacht wurde.

Streichen Sie endlich diese anachronistische inhaltsleere Hofabgabeverpflichtung von 1957. Ist ja schon ein bisschen her, aber Sie denken ja in vatikanischen Zeiträumen. Sie denken in Zeiten, als Opa mit 85 Jahren auf dem Sterbebett an seinen 62-jährigen Sohn den Hof übergab.

Der Jungbauer Brändle machte auch deutlich, dass für die jetzigen Hofübernehmer die Hofabgabepflicht der Alten keine Bedeutung mehr hat. Er sich vor Hofübernahmeangeboten nicht retten kann. Also Ihr Argument, die jungen Bäuerinnen und Bauern brauchen das für ihre Zukunft, ist gar keines.

- (D) Auch dem Bund der deutschen Landjugend können wir nur zurufen: Kommen Sie bitte endlich in der Gegenwart an. Seien Sie doch ehrlich: Sie vom Deutschen Bauernverband und CDU/CSU wollen doch gar nicht den jahrzehntelang Einzählenden im Alter ihre wohlverdiente Rente als soziale Anerkennung zukommen lassen, sondern sie wollen nur eines: eiskalte, knallharte Strukturpolitik.

Das unterscheidet Sie fundamental von uns. Für uns Grüne ist das Altersgeld die wohlverdiente Rente für unsere Alten. Wir wollen die Kleinbauern nicht auch noch um ihre paar Hektar Land bringen. Das erkennen Sie ja immerhin etwas an mit der Erhöhung der Rückbehaltsflächen auf 7,9 Hektar.

Noch ein Drittes. Dass nach wie vor Bäuerinnen und Bauern mit teilweiser Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit erst abgeben müssen, ist überhaupt nicht nachvollziehbar in einer Gesellschaft, die sich gerade um die Chancen von Menschen mit Beeinträchtigungen große Mühe der Anerkennung und des Ausgleiches gibt.

Dieses Reförmchen zeigt wieder einmal, dass es CDU/CSU nur um Schaufensterpolitik geht. Man hat es dem Bauernverband versprochen, deshalb darf die Hofabgabepflicht nicht ersatzlos gestrichen werden. Klientelpolitik statt Sozialpolitik gegen die Schwächsten, unsere Alten.

Und zum Schluss meine Damen und Herren von der CDU/CSU: Gerade die kleinen Waldbauern pflegen den Wald oft sehr nachhaltig, aber Sie von der CDU/CSU pflegen nicht die Waldbauern, sondern zwingen sie, ih-

- (A) ren Wald zu verpachten und damit oft der Ausplünderung anheimzugeben. Beerdigen Sie endlich das ausgehöhlte, inhaltsleere Potemkinsche Dorf, die Hofabgabepflicht!

Anlage 8

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes (Tagesordnungspunkt 23)

Wilfried Oellers (CDU/CSU): Wir beraten heute in 2. und 3. Lesung den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes. Das am 1. August 2013 in Kraft getretene Seearbeitsgesetz hat das Seearbeitsübereinkommen 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in nationales Recht umgesetzt und löste damit das völlig veraltete Seemannsgesetz von 1957 ab. Mit diesem Gesetz hat Deutschland 2013 die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute an Bord von Kauffahrteischiffen gründlich verbessert und die Mindeststandards eingehalten werden.

Es war der Union ein wichtiges Anliegen, die besonders schwierigen Arbeitsbedingungen sowie sozialen Bedingungen der Seeleute unter die Lupe zu nehmen und klare sowie weltweit verbindliche Arbeitsbedingungen in deutsches Recht umzusetzen. Damit ist ein deutliches Signal zugunsten eines fairen Wettbewerbs im Bereich der Schifffahrt und für die Seeleute klare Voraussetzung für eine gute soziale Absicherung gesetzt worden.

- (B) Nun hat die Internationale Arbeitskonferenz der IAO auf ihrer Tagung in Genf am 11. Juni 2015 eine weitere Anpassung des Seearbeitsübereinkommens beschlossen. Ziel der Konferenz, das die Bundesregierung unterstützt, ist es, eine bessere Absicherung der Seeleute gegen finanzielle Risiken in Gefährdungssituationen zu gewährleisten.

Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, ein effektives System der finanziellen Sicherheit zu etablieren. Dies wollen wir nun in deutsches Recht umsetzen. Wir in der Union begrüßen diese Verbesserung der Lage der Seeleute, die ihre Arbeit unter schweren körperlichen und psychischen Bedingungen verrichten. Es ist daher unerlässlich, dass die Schiffer und Matrosen auch in finanziellen Schwierigkeiten nicht allein gelassen werden.

Das bedeutet konkret, dass im Falle eines Fehlverhaltens durch den Reeder, wie bei einem „Imstichlassen“, Seeleute finanziell entschädigt werden. Besonders wichtig bei der Gesetzesänderung ist die Klärung des Begriffs „Imstichlassen“, der in der deutschen Sprachfassung der IAO als „Zurücklassen“ richtigerweise nicht übernommen worden ist. Im nationalen Recht haben wir eine andere Belegung dieses Begriffes und daher ist es von großer Bedeutung, dass die Neuregelung durch das Gesetz die rechtswidrige Pflichtverletzung des Reeders als „Imstichlassen“ bezeichnet.

- (C) Wir haben noch die Pressemeldungen des Jahres 2013 in Erinnerung mit dem Fall von Schiffsbesatzungen, die monatelang vor der deutschen Küste ankern mussten, weil der ausländische Schiffseigentümer sich nicht mehr um sie gekümmert hatte und sie ohne Lohn, Proviant und Kraftstoff zurückgelassen hatte. Diese unhaltbare Situation wollen wir verhindern und vor allem für die Klärung und Absicherung der finanziellen Ansprüche der beschädigten Seeleute sorgen.

Wir schaffen also die Voraussetzungen dafür, dass die Schiffsbesatzungen im Falle eines Bruchs des Arbeitsverhältnisses durch den Reeder ihre Heuer erhalten, und dies bis zu einer Dauer von vier Monaten, dass die Kosten ihrer Heimschaffung bis zu ihrem Wohnort vom Reeder übernommen werden, und nicht zuletzt, dass die grundlegenden Bedürfnisse der Besatzungsmitglieder wie zum Beispiel ausreichende Ernährung, Trinkwasservorräte, Unterkunft, aber auch Kraftstoff für das Schiff sowie ärztliche Betreuung an Bord finanziell abgesichert sind.

Dabei möchte ich hervorheben, dass Fälle des Imstichlassens durch deutsche Reeder bislang nicht bekannt sind. Beachtenswert ist, dass es seit 1958 keinen einzigen Heimschaffungsfall auf Schiffen deutscher Reeder gegeben hat. Erfreulich ist, dass die deutsche Flagge im internationalen Vergleich als sicher und verantwortungsbewusst gilt. Die Gesetzesänderung soll dies nicht infrage stellen. Sie sichert vielmehr die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt im internationalen Kontext.

- (D) Eine weitere Änderung, die wir sehr begrüßen, ist die Pflicht des Reeders zur Entschädigung aller Seeleute oder deren Hinterbliebenen bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Hier geht es darum, dass alle an Bord Beschäftigten abgesichert werden. Also sind auch diejenigen Seeleute betroffen, die nicht in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind und die nach Deutschland entsandt worden sind, aber in ihren Heimatländern versichert bleiben. Der Reeder garantiert nun die Entschädigung mit einer privaten Versicherung auch für diese an Bord tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Von besonderer Bedeutung bei dem Gesetzentwurf ist die Vereinfachung der Förderung der Sozialeinrichtungen für Seeleute von einer projektbezogenen Förderung auf eine institutionelle Förderung. Diese Anlaufstellen für deutsche und ausländische Seeleute sind wichtige Treffpunkte in den Hafenstädten.

Es sind meistens kirchliche Träger, die dank vieler ehrenamtlich Engagierten Seelsorge leisten und gegen die soziale Isolation der Schiffer und Matrosen arbeiten. An dieser Stelle muss das Engagement der Missionen gebührend gelobt werden. Mit dem neuen Gesetz vereinfacht sich der Verwaltungsaufwand für die Förderung. Und von der Umstellung profitieren nicht nur die Sozialeinrichtungen sondern auch die Seeleute. Die Träger der Missionen können sich auf ihre wertvolle seelsorgerische und unterstützende Aufgabe konzentrieren, und wären nicht mehr mit bürokratischen Angelegenheiten belastet.